

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. April 1866.

1. Umbau der Hemptbrücke.

Indem die Bürgerschaft das von der Wegbaudeputation mit dem Abwässerungsverbande in Betreff dieses Gegenstandes getroffene Abkommen ihrerseits genehmigt, bewilligt sie die darnach für den Bau der Hemptbrücke staatsseitig erforderlichen 980 Thaler.

2. Soldverhältnisse des Bundescontingents.

Die Bürgerschaft ertheilt den Anträgen der Militairdeputation ihre Zustimmung, erwartet jedoch weitere Vorlagen über die nähere Einrichtung der zu gründenden Wittwen- und Waisencasse, über welche sie sich demnächst zu erklären haben wird.

3. Betrieb der Krankenanstalt.

Den ihr mitgetheilten Jahresbericht der Inspection und Administration der Krankenanstalt über deren Betrieb im Jahre 1865 hat die Bürgerschaft entgegengenommen.

4. Arbeitshaus und Armeninstitut.

Desgleichen dankt die Bürgerschaft für die ihr zugegangenen Schlußrechnungen dieser beiden Anstalten.

5. Beförderung von Schiffspassagieren.

Die Bürgerschaft ist noch jetzt der festen Ueberzeugung, daß der ganze Entwurf ihrer Zustimmung bedürfe, um rechtsverbindliche Kraft zu erlangen; da indeß die Publicationsformel, »unter Zustimmung der Bürgerschaft, soweit diese verfassungsmäßig erforderlich ist«, mit dieser Auffassung nicht im Widerspruche steht und das gute Einvernehmen der beiden Staatsgewalten für sie von weit höherem Werthe ist, als eine gerichtliche Bestätigung der Richtigkeit ihrer Ansicht, will sie sich mit dem Vorschlage der Vermittlungsdeputation einverstanden erklären, wenn sie die Gewißheit erlangt, daß keiner von beiden Theilen jemals im Stande sein werde, sich auf den jetzigen Vorgang zu berufen, um Schlußfolgerungen zum Nachtheile des andern daraus zu ziehen. Sie ihrerseits will darauf von vornherein gern verzichten und ersucht den Senat, ihr eine gleiche Zusicherung zu ertheilen.

Sodann muß sie bemerken, daß sie den in dem Berichte der Vermittlungsdeputation gebrauchten Ausdruck, der Entwurf solle »als Regulativ« zur Veröffentlichung gelangen, dahin versteht, der Senat werde die gewöhnliche Publicationsformel wählen und demnach den Entwurf als Verordnung, jedoch mit dem Zusätze, »unter Zustimmung der Bürgerschaft soweit solche verfassungsmäßig erforderlich, sowie im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents« veröffentlichen. Falls der Senat diese Auffassung als die auch von ihm beabsichtigte anerkennt und der Bürgerschaft die oben erbetene Zusicherung ertheilt, würde somit die formelle Seite der Frage als erledigt zu betrachten sein.

In materieller Hinsicht wünscht die Bürgerschaft, indem sie im Uebrigen den Entwurf genehmigt, die nachfolgenden Aenderungen und ersucht den Senat, denselben beizustimmen:

Zu §. 2, Absatz 1, beantragt sie den Zusatz:

»indessen bleibt es dem Senat überlassen, dieselben auch auf Postdampfschiffe nach vorhergänglichem gutachtlichen Berichte der Behörde für das Auswanderungswesen, sowie im Einverständnisse mit der Handelskammer in Anwendung zu bringen und gewöhnliche Dampfschiffe, welche nicht die Post führen, davon zu dispensiren«.

da die Möglichkeit offen gehalten werden muß, einerseits auch Postdampfschiffe, wenn deren Ausrüstung oder Verproviantirung zu gerechten Bedenken Anlaß geben sollten, zu controlliren und andererseits gewöhnliche Dampfschiffe von der Belästigung zu befreien, die für sie aus einer Beobachtung aller Bestimmungen des Entwurfs entspringen kann, sobald nur die Gewißheit vorliegt, daß für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Passagiere auf ihnen genügend gesorgt ist.

Zu §. 8 schlägt sie vor, statt

»eine Vermittlung der Passagierannahme durch dritte Personen«

der größeren Deutlichkeit wegen zu sagen:

»eine Vermittlung zwischen dem Schiffs- und Passagierexpedienten steht jedoch ausschließlich den Schiffsmaklern zu.«

Zu §. 11, 3. Bei der bekanntlich von den Hannöverschen Ständen verweigerten Herabsetzung des Tarifs für die Personenbeförderung auf der Seestebahn wird man den Expedienten gestatten müssen, die Passagiere auch dann, wenn die Einschiffung in Bremerhaven oder Seestemünde erfolgt, auf dem Wasserwege dorthin zu befördern.

Demgemäß muß der §. 11, Absatz 3 die Fassung erhalten:

»Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Beförderung der Passagiere von der Stadt Bremen nach dem Abgangshafen auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, oder auf geeigneten Fahrzeugen, die von Dampfschiffen in einer Fahrt geschleppt werden, geschehe.«

Zu §. 14, Nr. 7 wünscht die Bürgerschaft die Bestimmung, daß ein Rettungsboot vorhanden sein müsse, auf alle größeren Schiffe ausgedehnt zu sehen, selbst wenn die Zahl der an Bord befindlichen Passagiere eine geringere als 150 sein sollte. Das würde etwa so ausgedrückt werden können:

»Jedes Schiff muß mit mindestens 3 Rettungsbojen (life bouys) und wenn es über 150 Passagiere führen kann, außerdem mit einem Rettungsboote (life boat) versehen sein« u. s. w.

Zu §. 16, 1 d. Die hier getroffene Verfügung, nach welcher die Passagiere künftig nur Weißbrod erhalten sollen, wird denjenigen Auswanderern, die Bremen als Einschiffungsplatz wählen und die zum großen Theile an Schwarzbrod gewöhnt sind, wenig behagen. Die Bürgerschaft hält es, zumal auch Gesundheitsgründe nach den Versicherungen erfahrener Capitaine dafür sprechen, besser, in dieser Beziehung bei dem bisherigen Gebrauch zu verbleiben und nur die Aenderung zu treffen, daß künftig 2½ Pfund Weißbrod und 2 Pfund Schwarzbrod für die Woche mitzunehmen sind.

Zu §. 16, 1, g—n incl. Zu diesem Paragraphen wünscht die Bürgerschaft den Zusatz:

»Sollte es indeß wegen der Art der Verpackung nicht thunlich sein, genau das von jedem der unter g—n erwähnten Gegenstände vorgeschriebene Quantum anzuschaffen, so darf von jedem einzelnen derselben höchstens $\frac{1}{10}$ weniger oder mehr mitgenommen werden, jedoch muß unter allen Umständen von den sämtlichen unter g—n aufgeführten Artikeln zusammengenommen die gesetzliche Pfundzahl an Bord sein.«

Zu §. 16, 1 x. y. z. zz. Der Verbrauch an den hier namhaft gemachten Sachen steht mit der Anzahl der an Bord befindlichen Passagiere in keinem so unmittelbaren Zusammenhange, daß es erforderlich wäre, sie zum alleinigen Maßstabe zu nehmen. Es scheint zweckmäßiger, von einer so detaillirten Vorschrift hier abzusehen und nur im Allgemeinen zu verordnen:

»An Del, Holz, Steinkohlen und Besen muß ein der muthmaßlichen Reisedauer entsprechendes genügendes Quantum mitgenommen werden.«

Zu §. 29 sub 8 wünscht die Bürgerschaft die Capitaine in folgender Weise auf die Verordnung vom 24. October 1856 verwiesen und diese Verordnung selbst etwas erweitert zu sehen:

»Er hat ein Verzeichniß der an Bord des Schiffes etwa sich ereignenden Geburts- und Sterbefälle nach Ankunft am Bestimmungsorte dem dafelbst befindlichen Bremischen Consulate einzuliefern. Außerdem hat er,

bevor das Schiff den Bestimmungsort wieder verläßt, dem Waffershout in Bremen durch Vermittlung seines Rheders über alle an Bord vorgekommenen Sterbefälle einen gehörigen Sterbeact einzusenden, welcher von ihm und dem Steuermann oder einem sonstigen Schiffsofficier unterschrieben ist und Vor- und Zunamen des Verstorbenen, die Zeit des Todes und die muthmaßliche Todesursache enthalten muß. Auch ist er verpflichtet, für den Nachlaß Verstorbenen thunlichst Sorge zu tragen.

Zu §. 40. Die hier verlangte eidliche Declaration wird in der vorgeschlagenen Weise von den Inhabern derjenigen Handlungshäuser, welche die Ausrüstung der Schiffe geschäftsmäßig betreiben, nicht füglich verlangt werden können und zweckmäßiger dahin abzuändern sein:

»daß die Ausrüstung nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung in jeder Hinsicht nach Maßgabe der Bremischen gesetzlichen Vorschriften auf . . . Wochen . . . Tage für . . . Passagiere von ihnen beschafft sei.«

6. Grundsteuer-Exemptionen der Windmühle in Gröplingen und der Erbenzinsstellen zur Burg.

Die Bürgerschaft hat sich über den auf Beseitigung der Grundsteuerfreiheit der Windmühle in Gröplingen und der Erbenzinsstellen zur Burg bezüglichen Deputationsantrag (Anlage I zur Mittheilung des Senats vom 22. December 1865) durch eine Commission berichten lassen. Sie erklärt sich, indem sie diesen Bericht dem Senat hierbei einreicht, unter Bezug darauf mit dem Deputationsantrage unter nachstehenden Modificationen einverstanden, daß nämlich 1) die Aufhebung der bestehenden fraglichen Grundsteuerfreiheiten durch ein Gesetz ausgesprochen werde, daß 2) für aus dieser Aufhebung etwa hervorgehende Entschädigungsklagen gegen den Staat hinsichtlich der Gerichtskosten die gesetzlichen Vorschriften für geringfügige Sachen als maßgebend erklärt werden, daß 3) für die Höhe der Entschädigung eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, als welche sie der Deputation zur näheren Prüfung und Formulirung eine Feststellung dahin anheimgibt, daß die Entschädigungssumme für Aufhebung eines mit dem Grundstücke unbedingt verbundenen Rechts auf Grundsteuerfreiheit ausgemittelt werde durch eine Capitalisirung von 4 pSt. des Betrages, welchen der Berechtigte als Grundsteuer nach den bisherigen Grundsätzen für das Jahr 1865 oder 1866 würde zu zahlen gehabt haben.

Indem die Bürgerschaft den Senat auffordert, diesem Beschlusse beizustimmen, verweist sie ihrerseits die Sache an die berichtende Deputation zurück.

Anlage

zum Beschlusse der Bürgerschaft
vom 21. April 1866.

B e r i c h t

der Commission, die Grundsteuer-Exemptionen der Windmühle in Gröplingen und der Erbenzinsstellen zur Burg betreffend.

Aus dem Deputationsberichte — Anlage I. zur Mittheilung des Senats vom 22. December 1865, pag. 440 der Verhandlungen — wurde der Commission der auf die Grundsteuerfreiheit der Windmühle in Gröplingen und der Erbenzinsstellen zur Burg bezügliche Theil zur Prüfung überwiesen, deren Ergebnis sie sich hierin vorzulegen erlaubt.

Sie ist zunächst mit der Deputation darüber vollständig einverstanden, daß diese in unserem Steuerwesen bestehenden, nicht in dem Steuergesetze begründeten Ausnahmen dem öffentlichen Interesse widersprechen, daß ihre Beseitigung deshalb

erforderlich ist, und auch dann gerechtfertigt sein würde, wenn dieselben, sämmtlich oder theilweise, in besonderen Rechtstiteln begründete wohlerworbene Rechte sein sollten; sowie, daß es sich empfehlen dürfte, gegen ein freiwilliges Aufgeben der etwaigen Ansprüche der Betheiligten auch ohne gerichtliche Entscheidung der Frage nach einem den Staat zur Entschädigung verpflichtenden Rechtstitel ihnen eine billige Entschädigung zu Theil werden zu lassen.

Dagegen kann sich die Commission mit der Fassung des Deputationsantrags nicht ganz einverstanden erklären. Darnach bleibt es zum wenigsten ungewiß, ob die Aufhebung der fraglichen Exemtionen durch einen Verwaltungsbeschluß oder ein Gesetz beabsichtigt ist. Denn während für die in dem Sage unter 3 des Deputationsantrags enthaltene Ausdehnung des Expropriationsgesetzes ausdrücklich im Deputationsberichte ein legislativer Act als erforderlich hervorgehoben ist, läßt der Wortlaut des Sages unter 1 daselbst, wonach durch einen Beschluß von Senat und Bürgerschaft die fraglichen Eigenthümer, unter Vorbehalt ihrer Entschädigungsansprüche zur Grundsteuer herangezogen werden sollen, nur an eine Verwaltungsmaßregel denken.

In diesem Punkte ist die Commission abweichender Meinung, indem sie die Aufhebung der fraglichen Steuerfreiheiten nach Lage der Sache nur durch ein Gesetz zulässig und zweifellos gesichert erachtet. Dabei geht sie aber nicht etwa von einer derartigen Gewißheit aus, als ruhten jene thatsächlich bestehenden Exemtionen auf gehörigen Rechtstiteln, und handle es sich um die Aufhebung wohlerworbener Privatrechte. Vielmehr kann sie den Bedenken der Deputation in dieser Hinsicht nur beitreten, welche jedoch nach einer klaren und ausführlichen Darlegung des geschichtlichen Materials die Frage selbst über das Vorhandensein und den etwaigen Umfang der in Frage kommenden Rechte offen läßt. Was ein Gesetz unerläßlich macht, ist vielmehr nach Ansicht der Commission der Mangel der Gewißheit, daß es sich hier um wohlerworbene Privatrechte nicht handle. Nur aber, wenn dieses feststünde, würde die Verwaltung endgültig wirksam die Aufhebung zu verfügen im Stande sein, wogegen bei der Zweifelhaftheit dieses Punktes eines dem §. 19 der Verfassung entsprechenden Gesetzes nicht zu entbehren sein wird.

Dieses Gesetz aber kann wohl selbstverständlich nur allgemein lauten, schon deshalb, weil seine Anwendbarkeit auf jeden einzelnen Betheiligten von vornherein nicht feststeht und äußersten Falls der gerichtlichen Entscheidung unterliegen würde. Nach Ansicht der Commission könnte es etwa dahin gehen, daß die für einzelne Grundstücke oder Personen bestehende, und nicht im Steuergerese begründete Befreiung von der Grundsteuer aufgehoben werde, und daß, sofern dadurch ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes, wohlerworbenes Recht beseitigt werde, dem bisherigen Inhaber desselben ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat zustehe.

Für den Erlaß eines Gesetzes von allgemeinerer Fassung spricht aber auch noch ein factischer Umstand, welcher aus dem Kreise der Deputation, wo er zur Zeit der Abfassung des Deputationsberichtes noch nicht bekannt war, der berichtenden Commission mitgetheilt ist. Während nämlich der die Freiheit von der Grundsteuer aussprechende Senatsbeschluß vom 31. Januar 1816 sich, wie im Deputationsbericht hervorgehoben, nur bezieht auf

»die gegenwärtigen Erbenzinsleute zur Burg, so lange sie oder ihre auf die Fortsetzung des Erbenzinsvertrages berechtigten Nachkommen ihre Erbenzinsgüter besitzen«,

ist der Passus von der Grundsteuerfreiheit auch in einige Erbenzinsbriefe solcher Rechtsnachfolger von Erbenzinsleuten zur Burg, welche nicht zu den Nachkommen und durch Erbrecht succedirenden Descendenten der Supplicanten von 1816 gehören, übergegangen. Diese Erbenzinsbriefe sind von verwaltenden Deputationen ausgestellt. Obschon nun es hier nicht Sache der Commission sein kann, die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit dieser Clausel für etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Staat bei Beseitigung der Grundsteuerfreiheit weiter zu erörtern, so legt doch das Vorhandensein solcher Erbenzinsbriefe es um so näher, ein allgemein gefaßtes Gesetz aufzustellen, damit nöthigenfalls es auf die fraglichen Fälle Anwendung leiden könne.

Dem Satz unter 2 des Deputationsantrags stimmt die Commission zu, indem sie die Ernennung einer Deputation zum Versuche einer gütlichen Erledigung etwaiger

Ansprüche für durchaus zweckmäßig erachtet. Nur wird mit Rücksicht auf die oben erwähnten neuen Ermittlungen das Commissorium der Deputation weiter dahin gefaßt werden müssen, mit allen denjenigen, welche bisher thatsächlich zur Grundsteuer nicht herangezogen sind und nunmehr herangezogen werden, insoweit sie Entschädigungsansprüche zu haben glauben, die Güte zu versuchen und erforderlichen Falls eine Entschädigung zu vereinbaren.

Was endlich den Satz unter 3 des Deputationsantrags betrifft, so erachtet die Commission die Anwendung der Grundsätze des Expropriationsgesetzes für das gerichtliche Verfahren bei etwaigen Entschädigungsklagen gegen den Staat, sowie die Erklärung des Erbe- und Handfestenamts zum zuständigen Gericht für solche Klagen für zweckmäßig. Nur scheint es ihr angemessen, daß von einer analogen Ausdehnung der Bestimmung des §. 47 des Expropriationsgesetzes, wonach sämtliche Kosten des Verfahrens den Staat treffen würden, hier abgesehen werde, und erlaubt sie sich ihrerseits vorzuschlagen, indem sie eine Erschwerung der Rechtsverfolgung für die Betheiligten durch hohe Gerichtskosten ebenso wenig für billig hält, daß nach Analogie des §. 22 der Ablösungsordnung für etwaige Entschädigungsklagen auch hinsichtlich der Gerichtskosten die gesetzlichen Vorschriften für geringfügige Sachen anwendbar erklärt werden.

Nur hinsichtlich des Maßes der Entschädigung genügt nach Ansicht der Commission eine Anwendung der Grundsätze des Expropriationsgesetzes nicht. Denn während danach die Ausmittlung des Werths expropriirter Grundstücke oder Rechte erforderlichen Falls durch Herbeiziehung von Sachverständigen geschieht, würde für die Abschätzung der fraglichen Grundsteuer-Exemptionen ohne einen gesetzlichen Anhalt jenes Mittel bei der besondern Natur dieser Fälle leicht völlig unsicher werden. Auch würde der Mangel eines gesetzlich bestimmten Maßstabes die gerichtliche Erledigung dieser Fälle erheblich erschweren.

Es erscheint ihr vielmehr gerathen, eine gesetzliche Norm für die Entschädigung aufzustellen. Sie hat zu dem Ende die etwa analog hier anwendbaren Bestimmungen anderer Gesetze geprüft und hält dafür, daß in Anschluß an die Ablösungsordnung die Entschädigung billig und gerecht dahin zu normiren sei, daß derjenige Betrag, welchen der Berechtigte als Grundsteuer nach den bisherigen Grundsätzen zu entrichten haben würde, zu 4 Procent capitalisirt würde. Ob als solche bisherige Grundsätze die des Jahres 1865 oder 1866 zu bezeichnen sein werden, wird noch einer näheren Prüfung unterliegen müssen.

Die so ermittelte Summe würde als Entschädigung für die Aufhebung eines Rechts auf Grundsteuerfreiheit anzunehmen sein, sofern unbedingt und dauernd dieses Recht dem Grundstück anhaftete. Für Fälle, wo das Recht dagegen nur einem bestimmten Kreise von Personen als Eigenthümern eines Grundstücks zustände, würde die Entschädigung dann nach Maßgabe jener Bestimmung, als einer Maximalgrenze, geringer abgemessen werden. Für eine solche Bestimmung der Entschädigungssumme, ihrem Maximum nach, entschied sich die Mehrheit der Commission, während einige Mitglieder dieselbe Entschädigungssumme, unabhängig von dem etwaigen verschiedenen Umfang des Rechts, auf alle Fälle angewendet wissen wollten, wo überhaupt eine Entschädigungspflicht des Staats für Beseitigung der Grundsteuerfreiheit constire.

Indem die Commission, welche es nicht als ihre Sache erachten kann, einen Gesetzentwurf ihrerseits vorzulegen, den letzten Punkt noch weiter durch die Deputation geprüft zu sehen wünscht, erlaubt sie sich ihren Antrag dahin zu richten, zu beschließen:

Die Bürgerschaft hat sich über den auf Beseitigung der Grundsteuerfreiheit der Windmühle in Gröplingen und der Erbenzinsstellen zur Burg bezüglichen Deputationsantrag (Anlage I. zur Mittheilung des Senats vom 22. December 1865) durch eine Commission berichten lassen. Sie erklärt sich, indem sie diesen Bericht dem Senat hierbei einreicht, unter Bezug darauf mit dem Deputationsantrage unter nachstehenden Modificationen einverstanden, daß nämlich 1) die Aufhebung der bestehenden fraglichen Grundsteuerfreiheiten durch ein Gesetz ausgesprochen werde, daß 2) für aus dieser Aufhebung etwa hervorgehende Entschädigungsklagen gegen den Staat hinsichtlich der Gerichtskosten die gesetzlichen

Vorschriften für geringfügige Sachen als maßgebend erklärt werden, daß 3) für die Höhe der Entschädigung eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, als welche sie der Deputation zur näheren Prüfung und Formulierung eine Bestimmung dahin anheimgibt, daß die Entschädigungssumme für Aufhebung eines mit dem Grundstücke unbedingt verbundenen Rechts auf Grundsteuerfreiheit ausgemittelt werde durch eine Capitalisirung von 4 Procent des Betrages, welchen der Berechtigte als Grundsteuer nach den bisherigen Grundsätzen für das Jahr 1865 oder 1866 würde zu zahlen gehabt haben.

Indem die Bürgerschaft den Senat auffordert, diesem Beschlusse zuzustimmen, verweist sie ihrerseits die Sache an die berichtende Deputation zurück.

Bremen, im April 1866.

Die Commission.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. April 1866.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Den von der Schuldeputation eingereichten Jahresbericht theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft mit.

2. Verbesserung der Torsschiffahrt auf dem Kuhgraben.

Dem Senat ist von dem Landherrn im Gebiet am rechten Weserufer berichtet, daß die Ausführung der am 4. Mai 1864 mit der königlich hannoverschen Regierung über die Verbesserung der Torsschiffahrt auf dem Kuhgraben abgeschlossenen Vereinbarung vollendet sei und daß behufs dieser Ausführung in Gemäßheit § 2 dieser Vereinbarung die in der Anlage verzeichneten Grundstücke für den Bremischen Staat dauernd, beziehungsweise für die Dauer der durch jene Vereinbarung ins Leben gerufenen Einrichtungen, erworben, der mit den Eigenthümern festgestellte Kaufpreis aber aus dem Baufond bezahlt sei, der bis auf die aus Hannoverischen und Bremischen Staatsmitteln bewilligten Zuschüsse von je 5000 Thaler Courant, von den Interessenten sei zusammengebracht worden. Mit diesem Bericht ist der Antrag verbunden, diese Erwerbungen genehmigen und zugleich die Kosten der an den Staat etwa zu bewirkenden Fassungen erlassen zu wollen, da dieselben sonst dem Staat, welchem sie zunächst vertragsmäßig und nach § 47 des Expropriationsgesetzes von 1843 zur Last fallen würden, aus jenem Baufond, mithin von den ohnehin so stark belasteten Interessenten erstattet werden müßten.

Indem der Senat diesem Antrage zustimmt, fordert er die Bürgerschaft auf, auch ihrerseits mit demselben und zugleich damit sich einverstanden zu erklären, daß der aus dem Canalgelde zu bildenden Casse, welche von der mit der Verwaltung der neuen Anlage beauftragten Convoyedeputation zu führen sein wird, auch die etwaigen, bei Benutzung der Schleuse und des Kuhgrabens von den Schiffen verwirkten Strafgeelder überwiesen werden, und daß die gedachte Deputation über die Einnahmen dieser Casse und die aus derselben zu bestreitenden Unterhaltungskosten alljährlich Rechnung ablege.